

S A T Z U N G vom 17.10.2018

Förderverein der Kath. Kirche St. Christophorus Mittelreidenbach e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kath. Kirche St. Christophorus Mittelreidenbach".

Nach dem Eintrag in das Vereinsregister, der schnellstmöglich erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".

2. Der Verein hat seinen Sitz: 55758 Mittelreidenbach

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, die Katholische Kirche St. Christophorus und das Pfarrheim in Mittelreidenbach, oder deren Rechtsnachfolger, bei der Finanzierung der Betriebskosten aber auch bei Erhaltungs- Renovierungs- Verschönerungs- oder Erweiterungsmaßnahmen der Kirche und der Anlage zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus oder deren Rechtsnachfolger. Die finanzielle Grundlage des Vereins bilden Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen sowie Zuschüsse von öffentlichen Stellen und sonstigen Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen - gleich welcher Rechtsform - werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag liegen darf. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins,
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

4. Der Vorstand ist unverzüglich zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Hierzu wird schriftlich postalisch oder digital (bspw. per Email) mit Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen.

5. Anträge auf die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch die/den Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall kann jedes andere Vorstandsmitglied diese Funktion übernehmen.

8. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Schriftführer(in) zu wählen.

9. Bei einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der die Versammlung während den Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer, der Beschlussfassung über die Entlastung und dem Wahlgesehen leitet. Dieser soll nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes sein.

10. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung durch eine andere Person ist nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom /von Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. Abstimmungen bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

4. Der Verein wird nach außen vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung von Vereinsmitteln.
9. Über seine Arbeit insbesondere über die Mittelverwendung ist der Vorstand der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
11. Für die fachlichen Belange des Projektes kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat hat eine beratende Funktion.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vom Finanzamt oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einberufung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Ohne diesen Bericht ist eine Entlastung des Vorstandes nicht möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit steuerbegünstigte Zwecke wegfallen - fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Christophorus Mittelreidenbach oder an die Zivilgemeinde Mittelreidenbach bzw. an die Kindertagesstätte in Mittelreidenbach. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Mittelreidenbach, für die Zivilgemeinde oder die Kindertagesstätte, verwendet werden.